

# **ABWASSERGEBÜHRENORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung in der Sitzung am 06. Juni 2013 bzw. vom 19.12.2013 folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Herstellungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten) erhebt die Marktgemeinde Zirl nachstehende Gebühren:

- a) Einmalige Kanalanschlussgebühr
- b) Laufender Kanalbenützungsg Gebühr (Kanalzins)
- c) Erganzungsgebuhr
- d) Erweiterungsgebuhr

## **§2 Entstehen der Kanalanschlussgebuhr, der Erganzungsgebuhr und der Erweiterungsgebuhr**

1. Die Marktgemeinde Zirl erhebt zur Deckung der Kosten fur die Errichtung und Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen eine Kanalanschlussgebuhr.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der einmaligen Kanalanschlussgebuhr entsteht mit dem tatsachlichen Anschluss des Grundstuckes an die Abwasserbeseitigungsanlage.
3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebauden entsteht die Gebuhrenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang des Fruheren ubersteigt. (Erganzungsgebuhr) Garagen, die vor der Rechtskraft dieser Gebuhrenordnung errichtet wurden, werden bei Zu- und Umbauten ausdrucklich von der neuen Bemessungsgrundlage ausgenommen.
4. Die Kanalanschlussgebuhr wird bescheidmaig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Zustellung der Vorschreibung fallig.
5. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl behalt sich bei Erweiterung der Verbandsklaranlage oder einer sonstigen Groinvestition in der Abwasserbeseitigungsanlage vor, eine einmalige Erweiterungsgebuhr vorzuschreiben.

### **§ 3 Entstehung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr (Kanalzins)**

1. Die Marktgemeinde Zirl erhebt zur Deckung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 1 eine Kanalbenutzungsgebühr. Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr je Kubikmeter Abwasser richtet sich nach den jährlich anfallenden Kosten für die gesamte Abwasserbeseitigung und ist mit Beschluss des Gemeinderates jährlich festzusetzen. Als Bemessungszeitraum gilt das Haushaltsjahr.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit der Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Zustellung der Vorschreibung fällig.

---

### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalanschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage ist die Summe der Bruttogeschossflächen der einzelnen Geschosse – gerechnet vom Kellergeschoss bis zum ausgebauten Dachgeschoss – vervielfacht mit der Höhe des Gebührensatzes pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche.
2. Die Höhe des Gebührensatzes pro Quadratmeter wird vom Gemeinderat jährlich festgelegt.
3. Ermäßigung von der Kanalanschlussgebühr:
  - a. Bei Lagerhallen ohne Wasseranschluss ab einer Größe von 100 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche wird eine Ermäßigung der Anschlussgebühr von 75% der Bemessungsgrundlage gewährt.
  - b. Bei landwirtschaftlichen Stadeln ohne Wasseranschluss wird eine Ermäßigung der Anschlussgebühr von 75 % der Bemessungsgrundlage gewährt, wobei es hinsichtlich der Größe des Stadels keine Beschränkungen gibt.

Bei Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzung ist die Differenz auf die jeweils gültige Gebühr nachzuzahlen.

4. Ausnahmen von der Kanalanschlussgebühr:
  - a. Schuppen, Unterstellflächen und Gartenhäuschen – alle ohne Wasseranschluss;
  - b. Freisitze und offene Loggien;

Bei Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzung ist die Differenz auf die jeweils gültige Gebühr nachzuzahlen.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr**

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den amtlichen Wassermesser gemessene, tatsächliche Wasserverbrauch. Wird der Verbrauch von Wasser auf eine andere Art als durch Messung mit dem Wassermesser bestimmt (Pauschale), so ist aus dieser Feststellung der Wasserverbrauch in m<sup>3</sup> nach folgender Formel zu berechnen: Pauschaltarif geteilt durch den Preis für 1 Kubikmeter Frischwasser, ergibt die verbrauchte Wassermenge in Kubikmeter, welche als Bemessungsgrundlage für die Benützungsgebühr dient.
2. Wird das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Frischwasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht gemeindeeigenen, Wasserversorgungsanlagen ergänzt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch amtliche Wassermesser nachzuweisen. Diese Frischwassermenge wird der mit dem Wassermesser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage gemessenen Frischwassermenge zugezählt, und die daraus errechnete Summe bildet die Bemessungsgrundlage.
3. Gebührenmildernd werden auf Antrag per amtlichen Wasserzähler gesondert nachgewiesene Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauchs und der Ableitung von Frischwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben durch Verarbeitung von Frischwasser (z.B. Getränkehersteller) oder durch Verdunstung oder Versickerung von Frischwasser (z.B. Gartenbaubetriebe) entsprechend berücksichtigt.
4. Für landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe, deren Abwässer nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, wird :
  - a. Sofern dies technisch möglich ist, per amtlichen Wasserzähler („Stallwasser-Zähler“) gesondert nachgewiesene Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauchs und der Ableitung von Frischwasser für die Vieh-Versorgung entsprechend berücksichtigt
  - b. Sofern der Einbau eines gesonderten „Stallwasserzählers“ technisch nicht durchführbar ist, wird pro Großvieheinheit eine Freimenge von 15 Kubikmetern pro Jahr gewährt.

Der Umrechnungsschlüssel von Stück auf Großvieheinheiten wurde gemäß Beschluss des Gemeinderates der MG Zirl vom 30.3.2005 wie folgt festgesetzt:

Pferde:	1,20
Jungpferde:	0,80
Fohlen:	0,50
Zuchtstiere:	1,40

Sonstige Mastrinder:	1,00
Mastkälber:	0,40
Kühe und Jungvieh über 2 Jahre:	1,00
Jungvieh 1-2 Jahre:	0,70
Jungvieh 1/4-1 Jahr:	0,40
Kälber:	0,15
Schafe, Ziegen:	0,15
Damwild:	0,15
Eber:	0,40
Sauen:	0,30
Mastschweine:	0,15
Läufer:	0,08
Ferkel:	0,02
Geflügel:	0,004

Die Befreiung wird über Antrag des Gebührenpflichtigen gewährt, wobei der Erstantrag vom Gebührenpflichtigen zu stellen ist.

In der Folge wird vom Gemeindeamt dem Gebührenpflichtigen im Rahmen der jährlichen Vorschreibung jeweils ein Erhebungsformular zugesandt.

Nach Abzug der über einen amtlichen Wasserzähler nachgewiesenen Wassermenge nach Pkt. 4.a. bzw. der Freiwassermenge nach Pkt. 4.b. wird jedoch für die Berechnung der Kanalgebühr eine Mindestwassermenge von 30 Kubikmetern pro Jahr und Bewohner der für die Ermäßigung in Frage kommenden Liegenschaft vorgeschrieben.

Stichtag für die Ermittlung der Bewohneranzahl ist der 01.01. des Berechnungsjahres.

5. Gebührenmildernd werden auf Antrag per amtlichen Wasserzähler gesondert nachgewiesene Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauchs und der Ableitung von Frischwasser für die Gartenbewässerung entsprechend berücksichtigt („Gartenwasserzähler“).
6. Ebenso gebührenmildernd werden per amtlichen Gartenwasserzähler gezahlte Wassermengen für Schwimmbad- oder Gartenteichbefüllungen, sofern diese Wassermengen nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der anschlusspflichtigen und der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 9 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 06. Juni 2013 tritt nach erfolgter Kundmachung mit 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abwassergebührenordnung vom 31.03.2005 außer Kraft

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

Die Gebührensätze nach der bereits bestehenden Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Zirl zu den in § 1 angeführten Arten der Gebühren gelten bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit eines Änderungsbeschlusses durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl.

Zirl, am 20.12.2013

Für die Marktgemeinde Zirl:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:	20.12.2013
Abzunehmen am:	20.01.2014
Abgenommen am:	.....

DI (FH) Josef Kreiser